



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

20. Jahrgang
Januar / Februar 2013

HOAI einhalten!

Selbstverpflichtungserklärung des Vorstandes der Ingenieurkammer M-V

Mit Unverständnis und Sorge registrieren wir bei der Vergabe von HOAI-Leistungen eine Entwicklung, die von einem zunehmenden Preiswettbewerb gekennzeichnet ist. Seit der Novellierung der HOAI im Jahre 2009 und dem Wegfall von gesetzlich geregelten Honoraren für sogenannte Beratungsleistungen nimmt die Anzahl von Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten bei Planungsleistungen permanent zu. Dabei werden regelmäßig auch Preise für Leistungen abgefordert, bei denen die Mindesthonorare verbindlich vorgeschrieben sind. Das betrifft auch die öffentliche Hand und ist selbst dann der Fall, wenn der Anteil der Leistungen ohne geregelte Honoraruntergrenze an der Gesamtleistung vernachlässigbar gering ist. Das wiederum führt sowohl für die Vergabestelle, als auch beim Bieter zu absolut unnötigen Belastungen, gegen die wir uns gemeinsam zur Wehr setzen müssen.

Das ist umso wichtiger, weil sich dadurch auch das Verhalten auf Seiten der Anbieter unverkennbar verändert hat. Verbindliche Mindestanforderungen an die Leistung und den Preis werden mit mehr oder weniger stichhaltigen Begrün-

dungen umgangen, um am Ende ein möglichst geringes Honorar anbieten zu können. Es sind nicht allein die Leistungsanfragen, es sind vor allem die Angebote, mit denen der Preiskampf angeheizt wird. In den Planungsbüros wächst der Kostendruck und das hat Folgen nicht nur für die Qualität der Leistungen, sondern führt auch dazu, dass es immer schwerer wird, Fachkräfte zu halten oder gar neu zu gewinnen.

So darf es nicht weitergehen.

Wir sind uns bewusst, dass wir, Ingenieure und Architekten, in dieses System eingebunden sind, weil auch aus unseren Reihen Honorare „angeboten“ werden, die die geregelte Honoraruntergrenze unterschreiten. Damit wird ein ruinöser Preiswettbewerb gefördert und unterstützt.

Der Vorstand der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ruft alle Kammermitglieder, darüber hinaus alle Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern auf, sich uneingeschränkt zur Einhaltung der HOAI und zur Gewährleistung der notwendigen Transparenz zu verpflichten.

Lassen Sie uns, die Unterzeichner dieser Selbstverpflichtungserklärung, mit gutem Beispiel vorangehen.

Erklären Sie sich solidarisch mit uns, damit wir all denen, die auf Kosten der Berufsstände der Ingenieure und Architekten versuchen, Kosten zu sparen, zeigen, dass der Versuch des ständigen Drückens der Honorare unter eine wirtschaftlich funktionsfähige Grenze mit den Unterzeichnern dieser Erklärung nicht zu machen ist.

Wir fordern nicht nur die notwendige Novellierung der HOAI, sondern auch die Wiederaufnahme der Beratungsleistungen in den verbindlichen Verordnungsteil der HOAI.

Unterstützen Sie uns, den Vorstand der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, bei dieser Initiative. ◆

Rostock, 7. Dezember 2012

**Der Vorstand der
Ingenieurkammer M-V**

Aus dem Vorstand

182. Vorstandssitzung in Warnemünde

Die letzte Vorstandssitzung des Jahres 2012 hatte ein zentrales Thema: Die HOAI und ihre Einhaltung.

Auch alle anderen Vorstandssitzungen des Jahres 2012 befassten sich immer wieder mit der HOAI. Egal ob mit der erwarteten Novellierung oder mit berufspolitischen Aktivitäten oder dem immer wieder auftretenden Dumping von Honoraren – die HOAI war DAS Dauerthema der Vorstandssitzungen des Jahres 2012.

In konsequenter Fortführung dessen verabschiedete der Vorstand eine Selbstver-

pflichtungserklärung zur Einhaltung der HOAI.

In der Diskussion zur Verabschiedung der Resolution wurde natürlich auch debattiert, dass die Einhaltung der HOAI eine im Gesetz und in der Berufssatzung definierte Berufspflicht der Kammermitglieder ist.

Aber, so der Vorstand bei der Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung, es geht auch darum, ein Signal zu setzen für alle, die mit der HOAI arbeiten, für alle, die Aufträge vergeben und für alle, die mehr oder weniger intensiv an

der Novellierung der HOAI arbeiten. Mit der Verabschiedung der Selbstverpflichtungserklärung noch im Jahr 2012 will der Vorstand die heiße Phase der Novellierung der HOAI einläuten und allen Beteiligten zeigen, wie wichtig für die wirtschaftliche Existenz der Büros von Ingenieuren und Architekten die Honorarordnung ist.

Deshalb auch ist die Resolution mit der Aufforderung an alle Ingenieure und Architekten verbunden, sich der Erklärung anzuschließen.

Anmerkung der Redaktion:

Der Wortlaut ist auf Seite 1 dieses Kammerreports abgedruckt und auch auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V nachzulesen. ♦

Aus den Regionalgruppen

Mecklenburgische Seenplatte

Der Einladung waren am 11. Dezember 2012 12 Kammermitglieder und 2 Architekten sowie der Geschäftsführer gefolgt.

Der Geschäftsführer der Ingenieurkammer, Dietmar Zänker, informierte einleitend über aktuelle Themen in der Kammerarbeit. Er wertete die Veranstaltungen im Agroneum und den Besuch des ehem. Kernkraftwerkes Lubmin aus mit dem Ausblick, dass alle 2 Jahre Veranstaltungen ähnlich wie im Agroneum durchgeführt werden sollten.

Deutliche Worte fand er zum verantwortungslosen Verhalten von über 90 Kammermitgliedern, die sich zum Besuch des Agroneums angemeldet hatten, diesen Termin aber nicht wahrnahmen und eine Abmeldung nicht für nötig erachteten.

Für die Teilnehmer der beiden Veranstaltungen war es dennoch ein Erlebnis.

Die Bekanntgabe der Termine der Vertreterversammlung am 6. April 2013 und der Festveranstaltung zum 20. Gründungstag unserer Kammer am 21. No-



Die Regionalgruppe bei ihrem Treffen im Ringhotel Neubrandenburg.

Foto: Stoll

vember 2013 in Schwerin waren wichtig für die langfristige Planung der Kammermitglieder.

Von der Regionalgruppe wurde über eine mögliche zentrale Honorareinzugsstelle diskutiert, es wurden Vorschläge zu Exkursionszielen besprochen sowie über die Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zur Novellierung der Energieeinsparverordnung vom 25. Oktober 2012 gesprochen.

Letztere Stellungnahme fand nicht den Beifall der Versammelten.

Die beiden Teilnehmenden Architekten stellten fest, dass in ihren Gremien die gleichen Themen diskutiert werden und dass in Zukunft eine gemeinsame Planung von Veranstaltungen sinnvoll ist.

Die erste gemeinsame Veranstaltung unter dem Thema „Musik und Raum“ ist für den 7. März 2013 in der Johanniskirche Neubrandenburg geplant. ♦

Gerhard Stoll

Regionalgruppensprecher

Mitglieder-Informationen

Neue Unisex-Tarife bei Versicherungen

- Nur noch einheitliche Tarife für Männer und Frauen

Die DKV, mit der die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einen Gruppen-Versicherungsvertrag zur Krankenversicherung für die Kammermitglieder abgeschlossen hat, macht auf neue Regelungen beim Abschluss von Versicherungen aufmerksam.

Danach sieht der Europäische Gerichtshof für die Zukunft eine einheitliche Kalkulation von Versicherungsprämien für Männer und Frauen vor.

Das bedeutet konkret, dass ab dem 21. Dezember 2012 nur noch Tarife verkauft werden dürfen, denen eine geschlechtsunabhängige Kalkulation zugrunde liegt (Unisex-Tarife). Die bisherigen Tarife mit geschlechtsabhängigen Beiträgen (Bisex-Tarife) dürfen ab dem

21. Dezember 2012 im Neugeschäft nicht mehr angeboten werden. Für Kammermitglieder, die bereits bei der DKV versichert sind, ändert sich nichts. Sie bleiben weiterhin in dem Bisex-Tarifen versichert, können aber auf Wunsch in die neue Tarifwelt der Unisex-Tarife wechseln.

Interessant ist auch, dass diese Regelung nicht nur für den Abschluss von Krankenversicherungen gilt, sondern die gesamte Versicherungsbranche, also beispielsweise auch die Kraftfahrzeugversicherung betrifft.

Eine ausführliche Frage-Antwort-Liste, die wir auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V veröffentlicht haben, fasst die wichtigsten Informationen zum Uni-

sex-Urteil zusammen (www.ingenieurkammer-mv.de/ Wir über uns / Informationen).

Erlass

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. November 2012

Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-Bau

1) Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren 100, Nr. 4.2.2

2) Erlass vom 21.05.2012 – B 15 - 8163.4/3-3

Anlage: Übersicht STL-Bau – Leistungsbereiche

Der Erlass steht unter www.gaeb.de > Info > Erlasse zum Herunterladen zur Verfügung. ♦

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

1. Anforderungen des Planers hinsichtlich der Prüfung von Leistungen anderer am Bauvorhaben beteiligter Unternehmen

In der Auseinandersetzung über aufgetretene Mängel verweist der Ingenieur zu seiner Verteidigung oft darauf, dass dritte Personen Mitverantwortung tragen würden.

Im Kammerreport Oktober 2012 wurde bereits darauf hingewiesen, dass es den Ingenieur nicht entlastet, dass der Bauherr z.B. selbst sachkundig ist bzw. selbst einen Ingenieur als Berater hinzugezogen hat.

Die Einhaltung der Regeln der Technik und der anderen vertraglich geschulde-

ten Parameter bleibt weiterhin originäre Pflicht des Ingenieurs.

Der Ingenieur muss aber nicht sämtliche von den dritten Personen zur Verfügung gestellten Unterlagen nochmals überprüfen.

Wenn z.B. Baugrundgutachten oder Statik keine offensichtlichen Mängel aufweisen, kann der Ingenieur auf die Richtigkeit vertrauen und diese Unterlagen zur Grundlage seiner weiteren Planungsleistungen machen.

- Baugrundgutachten:

Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluss vom 09.08.2012 (Aktenzeichen VII ZR 181/11 – Nichtzulassungsbe-

schwerde zurückgewiesen) bestätigt, dass es nicht Sache des Statikers ist, ein Baugrundgutachten einzuholen. Der Statiker kann das vom Bauherrn gestellte Baugrundgutachten zur Grundlage seiner Planung nehmen.

Wenn der Statiker aber von den Werten des Baugrundgutachtens abweicht – egal aus welchen Gründen – und es dadurch zu Schäden kommt, muss der Tragwerksplaner dafür haften.

Zur Entlastung des Statikers reicht es nicht aus, dass er in seinen Planungsunterlagen darauf verwiesen hat, dass eine Untersuchung der Baugrundparameter vor Ort noch erforderlich sei.

Der Statiker hätte dem Bauherrn ausdrücklich mitteilen müssen, dass er vom bisherigen Baugrundgutachten abweicht und daher ein weiteres Baugrundgutachten notwendig ist. ▶

(Siehe auch IBR November 2012, Seite 656)

- Nutzungsanforderungen an Bauobjekt:

Ein Planer hatte den Auftrag, eine Industriehalle zu planen.

Der Bauherr hatte dem Planer mitgeteilt, dass in der Halle Chemikalien als Reinigungs- und Pflegemittel benutzt werden.

Der Planer hat die Chemikalienliste dem bauausführenden Handwerksbetrieb übergeben.

Bei dem Handwerksbetrieb handelte es sich um ein erfahrenes Spezialunternehmen für die Verlegung von Bodenfliesen in Industrieobjekten.

Trotzdem stellte sich nach Nutzung der Halle heraus, dass die Fugen und Fliesen des Hallenbodens den Belastungen nicht standhalten.

Der Planer verwies darauf, dass er einen Fachbetrieb beauftragt und dieser sind umfassend über die Anforderungen informiert hatte.

Der Planer wurde aber trotzdem zur Haftung herangezogen.

Das Vertrauen auf die Sachkunde des bauausführenden Unternehmens reicht nicht aus.

Der Planer hätte bei dem Hersteller/Lieferanten der Fliesen bzw. des Klebers

bzw. des Mörtels nachfragen müssen, ob die Produkte auch in Kombination miteinander den hohen Anforderungen des Objekts auf Dauer standhalten würden.

Dadurch dass der Bauherr den Planer speziell auf diese Anforderungen durch die Chemikalien verwiesen hatte, ist hier eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Planers gegeben.

Wenn keine besonderen Anforderungen bekannt gegeben werden bzw. dem Planer auch aus anderen Unterlagen bzw. Gesprächen nicht zur Kenntnis gegeben werden, reicht das Vertrauen auf die Sachkunde des bauausführenden Unternehmens aus.

Im vorliegenden Fall waren die Anforderungen aber viel höher anzusetzen.

(OLG Koblenz Urteil vom 25.09.2012, Aktenzeichen 5 U 577/12, siehe auch IBR Januar 2013, Seite 34)

2. Auskunftsanspruch des Planers gegenüber Bauherrn hinsichtlich anrechenbare Kosten

Zur prüfbar Abrechnung gemäß HOAI benötigt der Ingenieur die anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens. Sofern der Ingenieur das gesamte Vorhaben umfassend von Anfang bis zum Ende betreut, sind die anrechenbaren Kosten keine Schwierigkeit und er kann sie selbst ermitteln.

Sofern er aber nicht alle Leistungsphasen betreut bzw. Teile des Bauvorhabens in anderer Verantwortung durchgeführt werden, benötigt der Ingenieur vom Bauherrn Auskünfte über die entsprechenden anrechenbaren Kosten.

Der Ingenieur hat hier einen Auskunftsanspruch, der bei Weigerung der Erfüllung seitens des Bauherrn auch gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Dieses ist gesicherte Rechtsprechung. Der Umfang des Anspruches bzw. der dem Ingenieur zu gebenden Unterlagen des Bauherrn ist aber oft streitig.

Das OLG München hat nunmehr entschieden, dass der Ingenieur keinen Anspruch gegen den Bauherrn auf Einsicht in dessen Baukostenzusammenstellungen hat.

Es liegt im Ermessen des Bauherrn, wie er seiner Auskunftspflicht nachkommt.

Der Umfang ist im Einzelfall zu bestimmen. Der Ingenieur muss natürlich die Plausibilität der ihm gegebenen Zahlen prüfen können.

(OLG München, Urteil vom 07.08.2012, Aktenzeichen 9 U 2829/11) ◆

Johannes-Meinhard Wienecke
Rechtsanwalt

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird nachfolgendes Schreiben zur Kenntnis gegeben und kann bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 07/2012 Anforderungen an Baukalke gemäß ZTV E-StB 09 und DIN EN 459-1:2010-12 für Bodenbehandlungen

Anlage: Allg. Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2012 vom 24. Oktober 2012

Bekanntmachung

über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Rundstempeln

Folgende nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung in den Listen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht zurückgegebene Urkunden und Rundstempel werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Maas
- B-0304-94

Weiterbildungsangebote 2013

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
Nächster Beginn in Abhängigkeit von der Nachfrage	Fachfortbildung „Sachverständiger zur Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (Interessensbekundungen für eine Teilnahme werden beim IAIB laufend entgegen genommen)	Referententeam Teilnahmegebühr für Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 1.829,70 € Nichtmitglieder: 2.033,-€	IAIB – Institut für angewandte Informatik im Bauwesen, Frau Duffe, Tel.: 03841 / 758-2276, www.iaib.de, Ingenieurkammer M-V, Frau Wassmann, Tel.: 0385 / 55836-14
22./23.02.2013 01./02.03.2013 15./16.03.2013 08.30 – 16.30 Uhr Hochschule Wismar	Seminarreihe für Bauvorlageberechtigzte zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes gemäß § 66 Abs. 2 Landesbauordnung (Brandschutzplaner)	Seminarleitung: Dr.-Ing. Frank Riesner; Teilnahmegebühr: 800,- € Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen	Ingenieurkammer M-V, Frau Wassmann Tel.: 0385 / 55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel.: 03847 / 66311 www.ingenieurkammer-mv.de
28.02.2013 09.00 – 16.30 Uhr IHK zu Rostock	Aktuelles Vergaberecht 2013 Praktische Anwendung der regionalen Gesetze und Erlasse in M-V sowie der neuen Vergabe- und Vertragsordnungen VOB/A und VOL/A	Teilnahmegebühr: 180,- / 210,- € + MwSt.	ABST M-V e.V. Tel: 0385/61738110 abst@abst-mv.de www.abst-mv.de
06.03.2013 08.30 – 16.00 Uhr Neubrandenburg	Beton-Seminare 2013 Weiterentwicklung des Regelwerks im Betonbau – ein Überblick, Anwendungserfahrungen mit den Expositionsclassen, Bewehren des Betons, Verarbeiten des Betons auf der Baustelle, Erfahrungen bei der Ausführung von Sichtbeton, Ausgewählte Schadensbilder im Betonbau und ihre Vermeidung	Referententeam Teilnahmegebühr: 84,- € + MwSt.	BetonMarketing Ost GmbH Tel.: 030 / 308 77 780 anmeldung@betonmarketing.de www.betonorg.de
06.03.2013 09.00 – 13.00 Uhr IHK Lübeck	Die Vergütung des Sachverständigen	Referententeam Teilnahmegebühr: 130,- €	IFS – Institut für Sachverständigenwesen Tel.: 0221 / 91277112 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
14.03.2013 09.00 – 16.30 Uhr IHK zu Schwerin	Aktuelles Vergaberecht 2013 Praktische Anwendung der regionalen Gesetze und Erlasse in M-V sowie der neuen Vergabe- und Vertragsordnungen VOB/A und VOL/A	Teilnahmegebühr: 180,- / 210,- € + MwSt	ABST M-V e.V. Tel.: 0385 / 61738110 abst@abst-mv.de www.abst-mv.de
18.03.2013 09.00 – 15.15 Uhr Van der Valk Resort Linstow	Betonstraßenbau	Referententeam Teilnahmegebühr für Nichtmitglieder des VSVI: 25,- €	VSVI-MV e.V. Tel.: 0385 / 3996420 Fax: 0385 / 3977127 nagel@miv-schwerin.de www.vsvi-mv.de
19.03.2013 14.00 – 17.30 Uhr InterCityHotel Schwerin	Zusätzliche HOAI-Vergütung bei Änderung Planungsvorgaben nach Vertragsabschluss Bauzeitverlängerung, Änderung der anrechenbaren Kosten, Erweiterung Leistungsgegenstand, Wiederholungsplanungen, Sanierungsplanung, Abgrenzung Vergütung nach HOAI 1996 und nach Inkrafttreten HOAI 2009	Rechtsanwalt Johannes-M. Wienecke, Rechtsanwalt Jörg Boruffka Teilnahmegebühr für Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 60,- €, Nichtmitglieder: 110,- €	Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann Tel.: 0385 / 55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel.: 03847 / 66311 www.ingenieurkammer-mv.de
21.03.2013 09.00 – 16.00 Uhr Van der Valk Resort Linstow	Baurecht und Baugrund	Referententeam Teilnahmegebühr für Nichtmitglieder des VSVI: 25,- €	VSVI-MV e.V. Tel.: 0385 / 3996420 Fax: 0385 / 3977127 nagel@miv-schwerin.de www.vsvi-mv.de

erm.* - ermäßigte Teilnahmegebühr gilt für Arbeitslose, Studenten, Existenzgründer und Rentner
Sofort online anmelden unter www.ingenieurkammer-mv.de.

Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.

Weitere Auskünfte gibt es bei Irit Wassmann, Tel.: 0385-5583614, wassmann@ingenieurkammer-mv.de

Ihre Weiterbildungswünsche

**schicken Sie uns am besten per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30**

WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Januar 2013

50. Geburtstag:

Olaf Möller, Barth
 Olaf Heiden, Bernitt
 Olaf Wingeß, Kritzmow
 Andreas Langkau, Gutow
 Stefan Rüchel, Brüsewitz
 Karin Selke, Saal
 Jörg Metzner, Friedland

55. Geburtstag:

Holger Bannuscher, Groß Trebbow
 Uwe Hinz, Uhlenkrug

60. Geburtstag:

Willi Wiechmann, Sarmstorf
 Jürgen Röhrdanz, Pasewalk
 Ingrid Klänhammer, Sanitz
 Hans-Dieter Albrecht, Stavenhagen
 Margrit Fidorra, Ihlenfeld
 Torsten Klukas, Diekhof

65. Geburtstag:

Klaus-Dieter Löskow, Neustrelitz
 Wolfgang Horn, Neubrandenburg
 Karl-Heinz Körsten, Usadel
 Fritz Fromm, Parchim

75. Geburtstag:

Kurt Baransky, Stralsund
 Gerd Schielke

Februar 2013

50. Geburtstag:

Corina Pegelow, Zemitz
 Manuela Flau, Schwerin
 Stefan Ziegenhals-Wödl, Schwerin
 Jörg Heberer, Rostock
 Sabrina Frießl, Warlow

60. Geburtstag:

Winfried Grentz, Pasewalk
 Gudrun Stoll, Groß Nemerow
 Günther Glanz, Neubrandenburg

65. Geburtstag:

Helmut Weiß, Neu-Jabel
 Uwe Glashagen, Stralsund

70. Geburtstag:

Eginhard Lünse, Ueckermünde

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand:	31.12.2012
Pflichtmitglieder:	1325
davon	
nur Beratende Ingenieure:	383
nur bauvorlagegeber. Ingenieure:	563
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	365
nur Tragwerksplaner:	14
Tragwerksplaner gesamt:	516
Brandschutzplaner:	150
Freiwillige Mitglieder:	122
Gesamt:	1447

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr
 Di 13 - 15 Uhr
 Do 13 - 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU, **Ansprechpartner: RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning**,
 Telefon: 0385 - 731230

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner,
 Telefon: 0385 - 5583613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 3993250 / 251
 Fax-Abruf: 0385 - 399388 1000

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Alexandrinenstraße 32
 19055 Schwerin
 Telefon 0385 - 558 360
 Telefax 0385 - 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de
 Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **20.03.2013**.